

**Protokoll
der 11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

am : 06.05.2020
im: Sitzungssaal Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:55 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt

Ab Top 2 der nicht-öffentlichen Sitzung.

Frau Marion Fröbel

Frau Bettina Grumbach

Herr Clemens Hänig

Herr Eckhard Häßler

Herr Lutz Herklotz

Herr Daniel Kriesch

Frau Uta Kunze

Herr Fritz Liebschner

Frau Brigitte Lipeck

Frau Angelika Meyer-Overheu

Herr Andreas Overheu

Herr Joachim Rietz

Herr Michael Schatka

Herr Hans-Jürgen Stendal

Herr Andreas Weidmann

Ab Top 2 der öffentlichen Sitzung

Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Katja Haegner

Herr Christoph Krzikalla

Herr Ronald Schindler

Frau Julia Schneider

Frau Alexandra Prüfer

Abwesend:

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler

entschuldigt

Besucher: 7

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit anfänglich 15 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderat Weidmann und Gemeinderätin Fröbel bestellt.

1. Protokollbestätigung der 10. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.03.2020 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 10. nicht öffentlichen Sitzung vom 11.03.2020

Das Protokoll der 10. öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2020 wird bestätigt. Folgenden Beschluss aus der 10. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2020 gibt es bekannt zu geben:

Die Einstellung der durch den Gemeinderat gewählten neuen Hauptamtsleiterin der Gemeindeverwaltung Weinböhla erfolgt zum 01.07.2020. Der Besetzung der Stelle der Hauptamtsleiterin mit Frau Tina Freytag wird zugestimmt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Die Bürgerfragestunde entfällt durch die Covid-19-Pandemie. Bürgermeister Herr Zenker konnte auf Grund der Covid-19-Pandemie keinen Rückblick und keine Vorschau auf kommende Veranstaltungen geben, da diese alle ausgefallen sind bzw. ausfallen.

3. Finanzangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

4. Grundstücksangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

5. Kurzfristige Erneuerung der Trinkwasserleitung d250 in der Moritzburger Straße von der Brückenstraße bis zur Wilhelm-Wiesner-Straße

Vorlage: 0108/2020

Der Tagesordnungspunkt 5 muss leider von der Tagesordnung genommen werden. Frau Haegner berichtet, dass im Zuge der Baumaßnahmen Moritzburger Straße des LASuV die Trinkwasserleitung, die sich in einem schlechten Zustand befindet mit ausgetauscht werden sollte. Die eingeholten Angebote weisen ein Kostenvolumen aus, bei dem die Finanzierung nicht gesichert ist. Hinzu kommt, dass das Material zurzeit nicht verfügbar ist. Daher kann die Maßnahmen zurzeit nicht realisiert werden.

6. Bestätigung der Erklärung der Sächsischen Aufbaubank zur Sicherung der Zweckbindungsfrist

Vorlage: 0106/2020

Sachverhalt:

Der TuS Weinböhla e.V. hat als Pächter des Sportplatzgeländes einen Kunstrasenplatz hergestellt und für diese Maßnahme Fördermittel beantragt. Zur Gewährung der Zuwendungen entsprechend der Förderrichtlinie investive Sportförderung verlangte die Sächsische Aufbaubank eine Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist durch den Grundstückseigentümer die Gemeinde Weinböhla.

In dieser erklärte sich die Gemeinde bereit, die Zweckbindungsfrist von 25 Jahre bis zum 30. April 2042 zu gewährleisten, insbesondere die Sportstätte dem TuS Weinböhla e.V. für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Weiterhin verpflichtete sich die Gemeinde Weinböhla im Falle einer mangelnden Zahlungsfähigkeit bzw. der Insolvenz des Vereins oder eine vorzeitigen Beendigung der Überlassung des Sportplatzes an den Verein in das

Zuwendungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten einzutreten, insbesondere der Übernahme eines etwaigen Erstattungsanspruchs aufgrund der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Bescheides bei nicht entsprechender Nutzung des Kunstrasenplatzes.

Für die Gemeinde sind der Bestand der Sportanlage im kommunalen Interesse und die Bereitstellung von Sporteinrichtungen auch kommunale Aufgabe. Ausdruck dessen ist die Festsetzung des Grundstücks im Flächennutzungsplan als Sportplatz. Mit dem TuS Weinböhla e.V. besteht für die Sportanlage ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30. Juli 2042, also über den Zweckbindungszeitraum hinaus.

Von Seiten der Gemeinde Weinböhla gibt es keine Überlegungen zu einer anderweitigen Nutzung. Sollte der Verein das Pachtverhältnis z.B. durch Auflösung des Vereins vorzeitig beenden müssen, würde die Gemeinde Weinböhla die Sportanlage inklusive dem Kunstrasenplatz weiter bewirtschaften oder einen geeigneten Verein zum Weiterbetrieb suchen.

Die Thematik einer nicht zuwendungsfähigen Nutzung des Grundstücks während der Zweckbindungsfrist sowie einer daraus möglicherweise resultierenden Zuwendungsrückerstattung ergibt sich somit für die Gemeinde Weinböhla nicht. Die Gemeinde Weinböhla sieht in der Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist keinen Fall des § 83 Abs. 1 SächsGemO, da sie zivilrechtlicher Eigentümer des Grundstücks ist und mit Beendigung des Pachtverhältnisses auch wieder wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks wäre.

Mit Bescheid des Landratsamtes Meißen zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Weinböhla in den Jahren 2009 bis 2016 vom 21. November 2019 wurde die Gemeinde Weinböhla beauftragt die durch die Gemeinde Weinböhla unterzeichnete Erklärung der Sächsischen Aufbaubank zur Sicherung der Zweckbindungsfrist – Förderprogramm investive Sportförderung vom 13. März 2017 dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen. Diese Auflage erfüllte die Gemeinde Weinböhla mit Schreiben vom 18. Dezember 2019.

Daraufhin wurde die Gemeinde Weinböhla mit Schreiben des Landratsamt Meißen vom 07. Januar 2020 gebeten einen Beschluss des Gemeinderates zur Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist vorzulegen in welchem die Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 SächsGemO dokumentiert sind. Die Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist durch die Gemeinde Weinböhla als Grundstückseigentümer dient der Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgabe – Förderung des Sportes, hier insbesondere den Bürgern wohnortnahe Sportstätten zur Verfügung zu stellen.

Der Investitionszuschuss an den TuS Weinböhla e.V. war im Haushaltsplan 2016 veranschlagt. Mit Bescheid vom 26. Mai 2016 erfolgte die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Haushalts 2016 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (RAB).

Die durch den TuS Weinböhla e.V. bei der Sächsischen Aufbaubank beantragte und gewährte Zuwendung beträgt 247.422,66 EUR. Ein Risiko aus der Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist durch die Gemeinde Weinböhla als Grundstückseigentümer und eine daraus möglicherweise resultierende Rückerstattung der Zuwendung wird als gering eingeschätzt, da die Gemeinde Weinböhla auch bei einer Auflösung des Vereines einen neuen Betreiber der Sportanlage suchen würde oder selbst diese Sportanlage inklusive dem Kunstrasenplatz betreiben würde und somit die Zweckbindungsfrist bis zum 30. April 2042 sicherstellen kann.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der in der beiliegenden Erklärung der Sächsischen Aufbaubank vom 13. März 2017 zur Sicherung der Zweckbindungsfrist – Förderprogramm investive Sportförderung, abgegebenen Verpflichtung zu und bestätigt diese ausdrücklich.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 43/11/2020

7. Überplanmäßige Ausgabe im Ergebnishaushalt 2020 für das Konto "Verkehrsflächen und Plätze"

Vorlage: 0110/2020

Gemäß Festsetzungsbescheid vom 07.02.2020 erhält die Gemeinde Weinböhla eine pauschale Zuweisung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Sächs FAG in Höhe von 75.084,77 €.

Diese zweckgebundene Zuweisung ist für Instandsetzungen und Erneuerungen des Straßen- und Wegenetzes der Gemeinde Weinböhla zu verwenden.

Die Einnahme von 75.084,77 € ist dem Ausgabekonto 54.10.01.01 / 422100 zu zuführen.

Beschlussfassung:

Die zweckgebundene pauschale Zuwendung in Höhe von 75.084,77 € für das Jahr 2020 ist dem Ausgabekonto 54.10.01.01 / 422100 „Verkehrsflächen und Plätze“ zu zuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 44/11/2020

8. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Laubenstraße"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB

Vorlage: 0124/2020

Klarstellungssatzung

Die zeichnerisch dargestellte Abgrenzung der Grundstücke und Grundstücksteile entlang der Laubenstraße und Laubengasse soll die darin bestehenden baulichen Anlagen dem Innenbereich klar zuordnen und vom Außenbereich verbindlich abgrenzen. Damit will die Gemeinde die nachweislich vorhandenen Grenzen für die in diesem Bereich im Zusammenhang bebauten Ortsteile festlegen. An die mittels Klarstellungssatzung einbezogenen Flächen grenzt nördlich entlang der Moritzburger Straße weiterer Innenbereich an.

Ergänzungssatzung

In Verbindung mit der Klarstellungssatzung sollen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB mithilfe einer Ergänzungssatzung einzelne angrenzende Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden. Dies ist möglich, da die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des Innenbereichs entsprechend geprägt sind. Folglich könnten die einbezogenen Flächen gemäß § 34 BauGB entsprechend der baulichen Nutzung der umgebenden

Bebauung und möglichen Festsetzungen der hiesigen Satzung bebaut werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhl sind die Flächen überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Erschließung soll über die Laubenstraße bzw. teilweise über den Laubenweg (Flurstück 2818/2) erfolgen. Die Laubenstraße verfügt in diesem Bereich nicht über eine Wendemöglichkeit: im Zuge der Planung ist deshalb zu klären, inwieweit eine Befahrung für Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge möglich ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der erforderlichen Anbindung an die Ver- und Entsorgungsnetze.

Mit der Ergänzungssatzung soll die Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine maßvolle Nachverdichtung innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen geschaffen werden. Mit der Einbeziehung in die umgebende Wohnbebauung kann der Bereich städtebaulich abgerundet werden. Zulässig wäre eine Nutzung, die sich in die angrenzende, durch Wohnnutzung geprägte Umgebung einfügt. Die Abgrenzung der für eine Überplanung vorgesehenen Flächen umfasst insgesamt circa 4.000 m².

Die entstehenden Kosten für das Planverfahren tragen die Eigentümer der begünstigten Flächen innerhalb der Ergänzungsbereiche.

Begründung:

Zur Ermöglichung einer städtebaulichen Abrundung der Bebauung an der Laubenstraße und zur maßvollen Entwicklung von Wohnbauflächen in bereits erschlossener Lage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP) unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und vom Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen sowie dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, sind erfüllt.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie zur umweltfachlichen Begleitung des Planvorhabens erfolgt die Erstellung eines Grünordnerischen Fachbeitrages.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung angewendet werden.

Gemeinderätin Grumbach fragt an, was auf der Fläche gebaut werden soll. Bauamtsleiter Herr Krzikalla informierte die Gemeinderäte, dass nur ein zusätzliches Einfamilienhaus vorgesehen ist.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Laubenstraße“ innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Anlage.
2. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	1
Beschlusnummer:	45/11/2020

**9. Bebauungsplan Nr. 10/2018 „Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße,,
9.1. hier: Abwägungsbeschluss zu den zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: 0126/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10/2018 „Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße“ in der Fassung vom 02.10.2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans lag mit seiner Begründung einschließlich der vorliegenden umweltfachlichen Gutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Geotechnische Stellungnahmen) vom 27.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.06.2018 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Entwurfes benachrichtigt.

Nach der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. In Auswertung der während der Entwurfsbeteiligung und Planoffenlegung vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden keine Änderungen erforderlich, die eine erneute Auslegung der Planung erfordern, so dass die Planung dem Gemeinderat zur Fassung des Abwägungs- und des Satzungsbeschlusses vorgelegt werden kann.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla fasst entsprechend dem als Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll den Abwägungsbeschluss zu den zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10/2018 „Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße“ in der Fassung vom 02.10.2019 eingegangenen Stellungnahmen.
2. Die Einwender, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	1
Beschlusnummer:	46/11/2020

**9.2. Bebauungsplan Nr. 10/2018 „Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße,,
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 0128/2020**

Aufgrund der zum Entwurf in der Fassung vom 02.10.19 eingegangenen Stellungnahmen ist keine erneute Offenlage erforderlich.

In Folge der vorgebrachten Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan gegenüber der offen gelegten Fassung lediglich in den folgenden Punkten redaktionell geändert und ergänzt:

- Ergänzung um den Punkt „Ausnahmen von der festgesetzten überbaubaren

Grundstücksfläche“ – Textliche Festsetzung 3.1

- Ergänzung zur Nutzung des Niederschlagswassers für die Gartenbewässerung – Textliche Festsetzung 6.1

- Präzisierung Artenschutzrechtlicher Kontrollen bzw. Maßnahmen – Textliche Festsetzung 6.3.2 und 6.3.3

- Ergänzung/Präzisierung von Hinweisen zur Denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe, Antragspflicht für artenschutzrechtliche Maßnahmen, zur Nutzung und Versickerung von Niederschlagswasser und zum Altbergbau - Textlichen Festsetzungen IV
- redaktionelle Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan im Ergebnis der Abwägung
Hierdurch sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Da der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), bedarf er keiner Genehmigung. Er tritt deshalb gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Beschlussfassung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 10/2018 „Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße“ in der Fassung vom 02.10.2019, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.10.2019 wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	1

Beschlusnummer: 47/11/2020

10. Errichtung eines unentgeltlichen touristischen Parkplatzes

Vorlage: 0129/2020

Die Gemeinde Weinböhla verfügt über keinen touristischen Parkplatz, der es den Wanderern und Radfahrern, die mit dem Auto in Weinböhla ankommen und hier eine Wanderung oder Radtour starten möchten, erlaubt, ihr Fahrzeug an einem Ausgangspunkt dafür abzustellen. Zudem erreichen uns immer wieder Anfragen, wo in Weinböhla die Möglichkeit zum Abstellen von Wohnmobilen oder Caravan besteht. Dafür sind derzeit keine Abstellmöglichkeiten gegeben.

Ein günstiger Standort für einen touristischen Parkplatz ist eine kommunale Fläche (Fl.-Nr. 3680/2 und 3681/4), unmittelbar am überregionalen Fernwanderweg „Ostsee-Saaletalsperren“ (Blauer Strich-Weg) und in unmittelbarer Nähe des gelben Strich-Weges bzw. des Elbe-Nassau-Friedewald-Radrundweges, der Weinerlebnisradroute bzw. der Lehrpfade. Begünstigt wird die Fläche zudem durch ihre Lage, am Landschaftsschutzgebiet Nassau.

Weitere Faktoren, die für die Bevorzugung dieser Fläche sprechen sind die Nähe zum Ortskern, der fußläufig erreicht werden kann und die Nähe zum öffentlichen Personennahverkehr. Besonders auch die Besucher des Velocium sollten durch die Nähe davon partizipieren.

Dieser Parkplatz stellt eines der Bausteine zur Attraktivitätssteigerung für unseren Erholungsort dar.

Recherchen und Nachfragen bei der Landesdirektion Sachsen ergaben, dass dieses Projekt über die GRW-Infra-Förderrichtlinie im Rahmen der Tourismusförderung bis zu 85 % förderfähig ist.

Seitens der Gemeinde wurde eine Entwurfsplanung in Auftrag gegeben: Inhalt dieser Planung ist die Schaffung von 74 Parkplätzen, 3 Caravanstellplätzen, eine Grünanlage mit Sitzmöglichkeiten, Infotafeln, Spielgeräten und Begrünung zwischen den Parkplätzen, die Anbindung an das bestehende Straßennetz, Zufahrten, Beleuchtung, Entwässerung und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Planung weist Baukosten von insgesamt **508.426,96 €** incl. Mehrwertsteuer aus. Es entfallen dabei 182.426,71 € auf die Grünanlage (Willkommenspunkt).

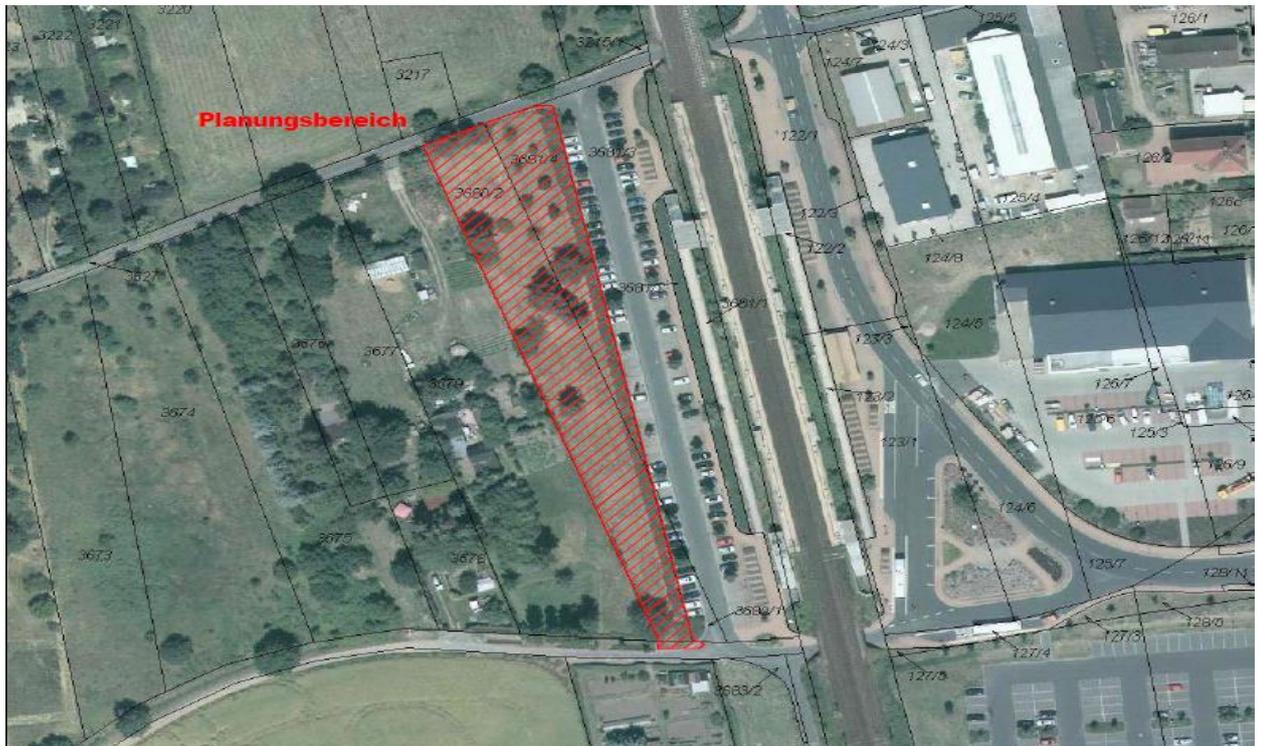
Den genauen Standort und die Ausgestaltung des Platzes entnehmen Sie der Anlage.

Hauptamtsleiterin Frau Schneider stellt das Projekt zur Errichtung eines unentgeltlichen touristischen Parkplatzes vor.

Gemeinderätin Grumbach fragt, warum der Parkplatz kostenfrei sei. Hauptamtsleiterin Frau Schneider erklärt das Aufwand-Nutzen Verhältnis.

Gemeinderat Weidmann erkundigt sich nach Erweiterungsmöglichkeiten der Wohnmobilstellplätze. Herrn Overheu erscheinen die Kosten sehr hoch.

Frau Grumbach regt an, möglichst viele Bäume zu pflanzen die Schatten spenden. Die Baumpflanzungen sind aus der beigefügten Planung zu ersehen.



Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines unentgeltlichen touristischen Parkplatzes am Tiefen Weg unter der Voraussetzung, dass Fördermittel bereitgestellt werden, zu. Die vorliegenden Planungen werden bis auf eine Optimierung des Willkommenspunktes zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Förderverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	48/11/2020

11. Beschluss über Nutzungsentgelte für kommunale Räume oder Gebäude

Vorlage: 0111/2020

Sachverhalt:

Beschlüsse über Nutzungsentgelte für unsere kommunalen Räumlichkeiten, die Vereinen, Interessengemeinschaften oder Privaten zur Nutzung überlassen werden, stammen aus ganz unterschiedlichen Jahren, die z.T. weit zurückliegen (2003) und in unübersichtlicher Weise vorliegen. Die letzte Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof Wurzen hat diese Kritik festgehalten und uns beauftragt, die Nutzungsentgelte neu zu überrechnen, in einer übersichtlichen Form darzustellen und durch den Gemeinderat beschließen zu lassen. Dem kommen wir jetzt nach. Als Anlage, liegen Ihnen die Betriebskostenabrechnungen für nachfolgende kommunale Räumlichkeiten, die von der Gemeinde zur Nutzung überlassen werden, vor:

Vereinsraum Kirchplatz2
Nebengebäude Rathaus
Vereinsraum Kirchplatz 5
Halle Hülsbusch
Oberschule -Aula
Oberschule -Zimmer
Oberschule -Turnhalle
Grundschule -Zimmer
Grundschule -Turnhalle

Da für die Nassauhalle eine jährliche Betriebskostenabrechnung vorliegt und das Nutzungsentgelt jährlich separat neu festgelegt wird, ist sie nicht in dieser Übersicht enthalten.

In den Abrechnungen sind die Berechnungsgrundlagen angegeben, die einmal auf die tatsächlichen Nutzungsstunden abzielen und zum anderen auf die 365 Tage des Jahres. Das ist dem ganz unterschiedlichen Nutzungsverhalten geschuldet. Ansonsten ergeben sich unrealistische Nutzungsentgelte.

Aus der Gesamtübersicht sind die Betriebskosten, die Auslastung, die Nutzer, die bisherigen Nutzungsentgelte sowie ein Vorschlag für Nutzungsentgelte zu entnehmen.

Beschlussfassung:

Die vorgeschlagenen Nutzungsentgelte der Anlage 3 für die Nutzung kommunaler Räumlichkeiten werden bestätigt und zur Anwendung ab dem 01.08.2020 gebracht.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	49/11/2020

12. Radwegenetzkonzeption für die Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0112/2020

Sachverhalt:

Das Thema Radwege gerät immer mehr in den Focus der Öffentlichkeit und nicht erst durch den tragischen tödlichen Unfall des Weinböhlaer Bürgers auf der Schnellstraße zwischen Auer und Dresden Nord. Dadurch hat das Thema weiter an Gewicht gewonnen und ein Umdenken findet langsam auch im Wirtschaftsministerium und dem LaSuV statt. Die zunehmende Bedeutung des Radverkehrs deckt sich mit dem Erfordernis, unsere Straßen zu entlasten und der CO₂-Belastung entgegenzuwirken.

Es gab im vergangenen Jahr Beratungen zur Anlage einer Radschnellverbindung in den Dresdner Norden von Weinböhla aus. Das LaSuV hat sich des Themas angenommen und die Planung für einen straßenbegleitenden Radweg vom Ortsausgang bis zum Auer ist beauftragt. Die Fortführung vom Auer bis Dresden Nord wird untersucht. Grundlage dieser Untersuchungen ist u.a. die Radverkehrskonzeption der Gemeinde Moritzburg, die hier Einfluss nehmen wird.

Auch im vergangenen Jahr hat das Land Sachsen neue Radrouten installiert mit der SachsenNetRad, die Weinböhla tangiert.

Das Landratsamt Meißen ließ eine Radverkehrskonzeption für den Landkreis Meißen erstellen, die im Wesentlichen die Verbindungen der Orte untereinander untersucht. Die Innerortswege bleiben davon fast unberührt.

Was heißt das für Weinböhla?

Ausgeschilderte touristische Radwege haben wir sehr viele mit einer sehr guten Beschilderung, die nach unserer Meinung den Bedarf abdecken (im Geoportal des Landkreises einsehbar). Die Radschnellverbindungen Weinböhla Dresden und Weinböhla Moritzburg liegen in der Planung des LaSuV und sind dort mit verankert.

In Weinböhla innerorts gibt es derzeit einen Fußweg für Radfahrer freigegeben an der Dresdner Straße (abschnittsweise), einen Fußweg für Radfahrer frei an der Spitzgrundstraße zwischen Forststraße und Tennisplatz, der in einen unbeschilderten Radweg entlang des Wäldchens auf Coswiger Flur übergeht. Dieser wurde durch die Gemeinde Weinböhla angelegt. Das ist auch im Blick auf die Zukunft nicht ausreichend.

Wir haben bereits dem LaSuV und dem Landratsamt grob unsere Vorstellungen gegenüber geäußert, ohne diese detailliert untersetzen zu können.

Aus diesem Grund schlagen wir die Beauftragung einer Radwegenetzkonzeption für den örtlichen Alltagsradverkehr vor. Da die Firma Rad-Event-Agentur Moritzburg, mit dem Wegewart des Landkreises Herrn Wolf-Rüdiger Meyer bereits mit dem Radwegenetzkonzept Moritzburg vom LaSuV so erfolgreich einbezogen wurde, haben wir dort ein Angebot abgefordert. Dieses beläuft sich auf 5.060,00 € netto. Wir schlagen vor, um zukünftig die von zahlreichen Bürgern geforderte Sicherheit für Radfahrer auch in Weinböhla planbar umsetzen zu können, das Angebot zu beauftragen. Dieses Konzept ist nicht im Haushalt 2020 verankert. Sollte sich die Finanzierung in 2020 nicht realisieren lassen, sollte sie für 2021 eingeplant werden, auch wenn sich damit die Kosten erhöhen.

Alle wortführenden Gemeinderäte begrüßen ein Radwegkonzept für Weinböhla ausdrücklich. Gemeinderätin Grumbach regt eine Beauftragung sogar noch in diesem Jahr an.

Beschlussfassung:

Der Auftrag für die Erarbeitung einer Radwegenetzkonzeption für den Alltagsradverkehr innerorts von Weinböhla wird an die Firma Wolf-Rüdiger Meyer Moritzburg vergeben. Die Kosten belaufen sich nach Angebot vom Januar 2020 auf 5.060,00 € netto.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 50/11/2020

13. Nachbesetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat der Zentralgasthof Weinböhl GmbH

Bürgermeister Herr Zenker gab bekannt, dass Herr Arnold sein Mandat als Verwaltungsrat in der Zentralgasthof Weinböhl GmbH niedergelegt hat.

Herr Zenker bittet um Vorschläge für die Nachbesetzung im Verwaltungsrat und fragt die Gemeinderäte, ob eine geheime oder offene Wahl gewünscht wird. Die Gemeinderäte sprechen sich für eine offene Wahl aus.

Frau Meyer-Overheu fragt, welche Befähigung dafür nötig sei. Hauptamtsleiterin Frau Schneider informiert, dass betriebswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich seien, dazu aber auch Lehrgänge angeboten werden.

Gemeinderat Weidmann spricht sich dafür aus, einen Gemeinderat auszuwählen der mit Kunst und Kultur befasst ist.

Gemeinderat Rietz schlägt Herrn Overheu vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Bürgermeister Zenker stellt Herrn Overheu als Mitglied im Verwaltungsrat der Zentralgasthof Weinböhl GmbH zur offenen Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 5

Beschlusnummer: 51/11/2020

Beschluss:

Herr Overheu ist als Mitglied im Verwaltungsrat der Zentralgasthof Weinböhl GmbH gewählt.

Herr Overheu nimmt die Wahl an.

14. Anfragen und Informationen

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Prüfer
Protokollabfassung

Gemeinderat